

Zentrale Rechtsfragen für örtliche Vereine

Bürgermeister a.D. veröffentlicht 80-seitigen Leitfaden

Bad Rippoldsau-Schapbach/Kehl (ch). So bunt und vielgestaltig die Vereinslandschaft in Deutschland ist, so vielfältig sind die Rechtsprobleme, mit denen sich ein Vereinsvorstand unversehens konfrontiert sehen kann. Zwar rät der erfahrene Praktiker schon sehr früh dem angehenden Juristen oder Verwaltungsmann: »Ein Blick ins Gesetz erleichtert die Rechtsfindung« – doch wo soll man die einschlägige Vorschrift suchen?

Diesem Problem will eine fast 80-seitige Broschüre entgegenwirken, die Rechtsanwalt und Bürgermeister a.D. Ralf Bernd Herden als Herausgeber unter dem Titel »Örtliche Vereine – ihr Recht, ihre Rechtsprobleme und ihre Rechtsbeziehungen zur Kommune« im Verlag Books on Demand, Norderstedt, herausgebracht hat.

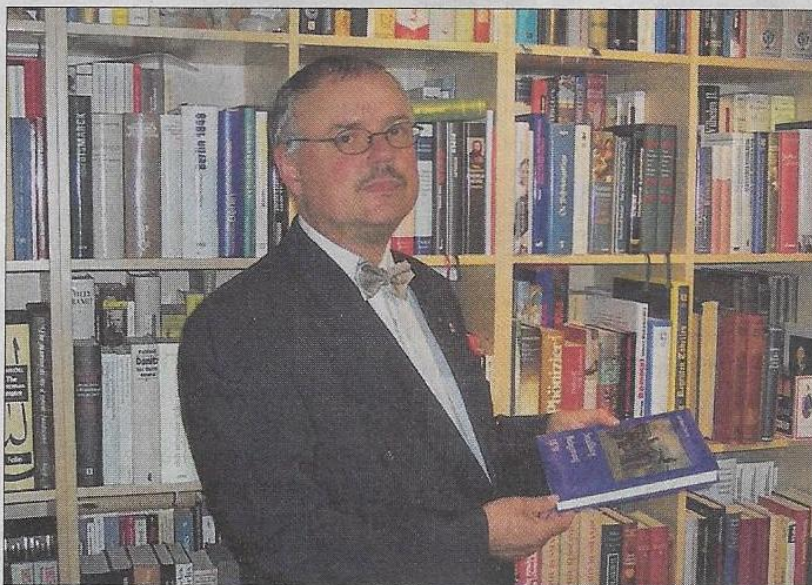
Sie ist das im Jahr 2014 entstandene Arbeitsergebnis eines Fachprojekts von 13 Studierenden der Kehler Hochschule für öffentli-

che Verwaltung für den Bachelor-Studiengang Public Management. Rechtsanwalt Herden, spezialisiert auf Vereinsrecht, ist an der Kehler Hochschule seit 1998 Lehrbeauftragter und hat dieses Projekt betreut.

Ziel der Arbeit war es, so legen die Studierenden es in der Einleitung dar, das Thema »örtliche Vereine« und auftretende Rechtsfragen in den Bereichen Organisation, Finanzierung und Haftung genauer zu behandeln.

17 Fallbeispiele

In 17 realistischen und lebensnahen Fallbeispielen geschah dies in einer verständlichen Sprache, ohne zu sehr in juristischen Fachjargon zu verfallen. Herausgeber Herden ist sich mit seinen Studierenden darüber klar, dass die Broschüre eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen kann, sie vielmehr allein der allgemeinen Bildung und Information dient, zumal deren Inhalte ständiger Veränderung unterworfen sind.



Ralf Bernd Herden, Bürgermeister a.D. von Bad Rippoldsau-Schapbach und Lehrbeauftragter an der Hochschule Kehl, fungiert als Herausgeber eines Leitfadens für örtliche Vereine.

Archivfoto: Erich Bächle